

**DER EIGENTHÜMER DES
KIRCHENGUTS: EINE
CIVILISTISCHE ANTWORT AUF
EINE CANONISTISCHE FRAGE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649767908

Der Eigentümer des Kirchenguts: Eine Civilistische Antwort auf Eine Canonistische Frage by
Bernhard Hübler

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

BERNHARD HÜBLER

**DER EIGENTHÜMER DES
KIRCHENGUTS: EINE
CIVILISTISCHE ANTWORT AUF
EINE CANONISTISCHE FRAGE**

Hübler: Der Eigenthümer des Kirchenguts.

Der
Eigenthümer des Kirchenguts.

Eine
civilistische Antwort auf eine canonistische Frage.

Von
Dr. Bernhard Häbler,
Gerichtspräsident u. Privatdocent in Rechte an der Universität zu Berlin.

Unde quisque possidet quod possidet? Nonne
jura humano? Nam jure divino Domini est terra et
plenitudo ejus . . . Jure tamen humano dicitur, Haec
villa mea est, haec domus mea, hic servus meus est.
Augustinus in c. l. Quo jure D. 8.

Verlag von Bernhard Taubnitz
Leipzig 1868.

BV775
H84

V o r r e d e.

Streitfragen mit einer umfangreichen Literatur lassen sich auf verschiedene Art behandeln.

Man allegirt entweder nur die Schriftentitel und weist den Leser damit einfach auf den Weg. Diese Methode hat den Vorzug eines kurzen Apparates. Aber sie setzt eine leichte Zugänglichkeit der Quellen voraus. Auf abgelegenen Gebieten vermitteln nackte Imperative („Siehe“! — „Vergleiche“!) kein wahrhaftes Wissen.

Oder man referirt im Coniunctiv und stellt das Material in indirecte Rede um. Diese Methode empfiehlt sich durch den ruhigen Fluß der Darstellung. Sie ist indeß schwerfällig und ermüdend, ohne dafür durch Zuverlässigkeit zu entschädigen.

Oder man gibt endlich den literarischen Consensus und Dissensus in den ihm eigenen Formen wieder. Diese Methode ist nicht frei von einer gewissen Unruhe und Ungleichheit. Aber sie gewährt allein die volle Sicherheit der Nachprüfung und sie wird überall da unerläßlich, wo sich Wort und Gedanke nicht vollkommen decken.

Die letztere Erwägung hat mich vorzugsweis geleitet:

Die Controverse um den Kirchengeneigenthümer gebietet über einen nur engen Kreis von Gründen. Wie weit die Lösungen auch auseinander gehen, die Argumente sind fast überall dieselben. Die Intention der Geber, die Terminologie, das römische und canonische Recht, die Opportunität: damit wird pro wie contra operirt. So kommt natürlich Alles auf den Sinn, die Auffassung, den individuellen Ausdruck des Schriftstellers an.

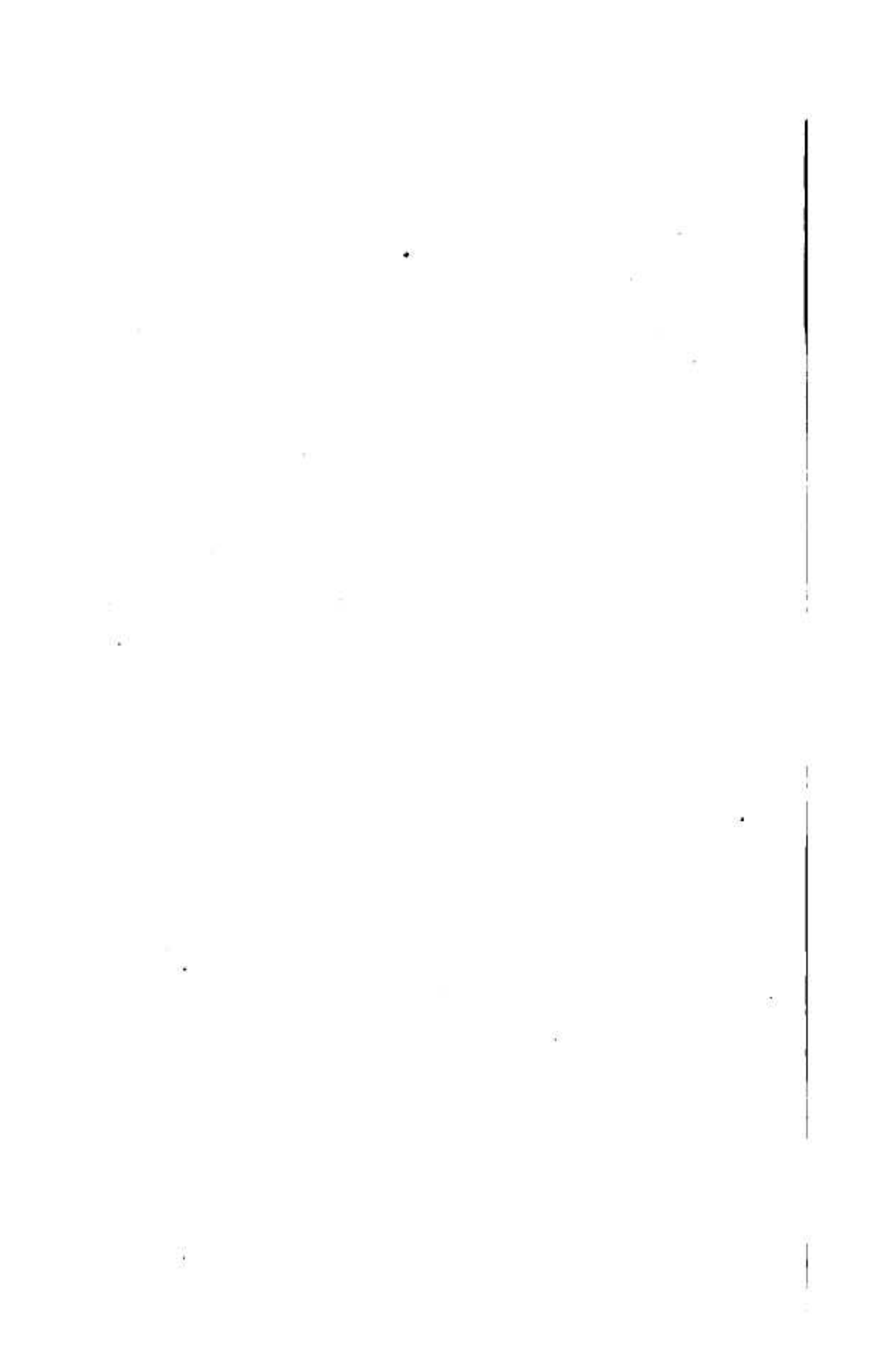
Die vorliegende Schrift hat eine eminent polemische Richtung. Dieser Charakter haftet an dem Gegenstande. Er ist und macht indeß nichts weniger als angenehm. Man kennt die rabies theologica. Auch die juristische Controverse liebt seit Buchta's Vorgang eine oft obiose Tonart anzuschlagen. Hier, auf der Wetterscheide zwischen Staat und Kirche, war also doppelte Vorsicht geboten.

Berlin am 8. März 1868.

Hübner.

Erste Abtheilung.

Die geltende Lehre.



Abchnitt I.

Die kirchlichen Schatztheorien.

Der Streit um das Subject des Kirchengenthums hängt wesentlich mit dem Sonner zusammen, in dem das Kirchenrecht zum Dogma steht. In Folge dessen haben sich viel Unberufene zu einem Urtheil für befugt erachtet. Daraus ist denn ein Wirrsal von Entscheidungen hervorgegangen, wie es in gleicher Weise schwerlich eine zweite Frage bietet.

Für den natürlichen Verstand liegt offenbar die Lösung des Problems am nächsten, welche das Eigenthum des Kirchenguts der Kirche selbst zuschreibt. Und daß sich diese Ansicht auch juristisch alsobald ergibt, das zeigt die kirchliche Gesetzgebung der römischen Kaiser. Aber wenn sich im Allgemeinen über die historische Priorität des Rechtes vor dem Unrecht streiten läßt, so geht die Wissenschaft doch meist den umgekehrten Weg. Hier ist der Irrthum durchschnittlich der Ausgangspunct und die Erkenntniß folgt erst in allmählicher Entwicklung nach. Einen solchen Läuterungsproceß hat auch die Lehre von dem Kirchengenthümer durchgemacht. Dem Anschein nach die leichteste Sache von der Welt, gerieth sie gleich zu Anfange in falsche Hände. Und damit war ihr Schicksal für Jahrhunderte entschieden. Um sich der Spoliationen zu erwehren, bemächtigte sich nämlich die Theologie der Frage, erklärte Gott oder die Armen (als Kinder Gottes) für den Eigenthümer, stellte demgemäß jeden Eingriff in den kirchlichen Besitzstand als ein Sacrilegium dar¹ und legte

¹ Gleichviel ob es sich um eigentlich geweihte Sachen, *res sacrae* (*consecratae* und *benedictae*), oder um *res ecclesiasticae* im engern Sinne (*bona beneficialia* und *fabrica ecclesiae*) handelt. Gut charakterisirt Henniges (Meditt. ad instrum. pac. Caes. Suec. Art. 5. § 25. d. [I. 224.]) dies